

Persistenter Identifier: 1021200239_0019
Titel: Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner
Gemeindeschulen - 61.1905
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239_0019/1/

| Benennung der Anstalt | Lage der Anstalt | Leiter der Anstalt | Gesamtzahl der Teilnehmer bezw. Schüler | |
|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|---|-------------------|
| | | | im Sommer 1903 | im Winter 1903/04 |
| 21. Fachschule für Schneider | S Annenstr. 1b | Obermstr. G. Krause | 271 | 315 |
| 22. " " Konditoren | NW Albrechtstr. 20 | Konditor B. Wunderlich | 195 | — |
| 23. " " der Töpfer-Zinnung | C Gipsstr. 23a | Got.-Töpfermstr. Kohföhl | — | 180 |
| 24. " " für Photographen | N Wauwitzstr. 21 | Hr. Schulz-Henke | 103 | 130 |
| 25. " " Klempner | C Hint. d. Garnisonkirche 2 | Klempnermstr. Bona | 244 | 283 |
| 26. " " der Böttcher-Zinnung | O Blumenstr. 63a | Böttchermstr. C. Marold | 10 | 12 |

Schülerwerkstätten des Berliner Hauptvereins für Knaben-Handarbeit.

Diese Anstalten sind ein vom Staate und der Stadt unterstütztes Privatunternehmen des Vereins. Die Teilnahme ist für Schüler aller Unterrichtsanstalten eine durchaus freiwillige.

1. Schülerwerkstatt: W Lützowstr. 74d im Falk-Real-Gymnasium. Vorsteher: Lehrer Frenkel, Charlottenburg, Spandauerberg 7.
2. " " N Rheinsbergerstr. 31a, in der 223. Gem.-Sch. Vorsteher: Lehrer Bachhaus, N Danzigerstraße 66, 2. Aufgang
3. " " SO Mariannenplatz 28, im Leibniz-Gymnasium. Vorsteher: Lehrer Wackerow, Karlshorst, Stühlingerstr. 9.
4. " " NW Alt-Moabit 23, in der 31. Gemeinde-Schule. Vorsteher: Lehrer Herrmann, NW Turmstr. 53.
5. " " SW Gneisenaustr. 7, in der 91. Gemeinde-Schule. Vorsteher: Lehrer Rosenbergl, SW Großbeerenstr. 56 b.

Nach dem Muster der Schülerwerkstätten des Berliner Hauptvereins für Knabenhandarbeit hat die Schulkleider-Brauerei, A.-G., am 15. März 1898 für die Kinder ihrer Angestellten eine Schülerwerkstätte in der Schönhauser Allee 39 b, etwas später eine zweite auf Tivoli eingerichtet. Die erstere hat jetzt 4 Abteilungen (je 1 für Schürzen und Papparbeiten und 2 für leichte Holzarbeiten) mit durchschnittlich 20 Schülern. Die Teilnahme daran ist den Kindern vom 8. Lebensjahre ab freigestellt und vollständig unentgeltlich.

F.

Ueber Pensionierung und Hinterbliebenen-Versorgung der Berliner Gemeindeschullehrer.

1. Ueber Pensionierung.

Die Gemeindeschullehrer Berlins werden nach denselben Grundsätzen, wie die Königl. Staats-Beamten nach dem Gesetz vom 27. März 1872 und vom 31. März 1882, sowie nach dem Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 pensioniert. Einige §§ dieses Gesetzes mögen folgen:

§ 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Bei Lehrern, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $\frac{15}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des im § 4 bestimmten Dienstentkommens. Ueber den Betrag von $\frac{60}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

§ 3. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. § 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.